

Urheberrecht und Justiz

Prof. em. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Gründung der „Berner Union zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ vor genau 100 Jahren, am 9. September 1886, war der krönende Abschluß eines jahrzehntelangen Bemühens fortschrittlicher Autoren und Verleger.¹ Großen Anteil daran hatte der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, der 1882 auf einem Kongreß der Association Litteraire et Artistique Internationale, eines internationalen Autorenverbandes, den entscheidenden Antrag auf dem Wege zum Abschluß der Berner Übereinkunft als multilaterales Rechtsschutzabkommen gestellt hatte.² Zugleich wurde damit ein Grundstein zu neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur gelegt. Es gehört zu den Aufgaben des damals geschaffenen, bald als „Berner Büro“ weltbekannt gewordenen Verbandsorgans, Informationen aller Art zu sammeln und zu veröffentlichen, die sich auf den Schutz des Urheberrechts beziehen; das Büro hatte von Anfang an wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, die von gemeinsamem Nutzen und Interesse für die Berner Union sind, und auf Grund der von den Verbandsstaaten zur Verfügung gestellten Daten die Zeitschrift „Le Droit d'Auteur“ herauszugeben.

Gleichstellung des ausländischen Urhebers mit dem inländischen — Hauptprinzip der Berner Übereinkunft

Mit der Gründung der Berner Union wurde die Idee einer multilateral garantierten Anerkennung der Urheberrechte ausländischer Staatsbürger auf der Grundlage ihrer Gleichstellung mit den inländischen Urhebern verwirklicht. Sie war von Anfang an das Hauptprinzip der Berner Übereinkunft und ist stets erfolgreich praktiziert worden.

Dieses „Prinzip der Inländerbehandlung“, wie es kurz genannt wird, lautete bereits in der Urfassung des Vertragswerks von 1886: „Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden“ (Art 2 Abs. 1). Es erfuhr auf der ersten Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft in Berlin 1908 eine bedeutsame Weiterentwicklung in Gestalt des Art. 4 Abs. 2 Satz 2: „Soweit nicht diese Übereinkunft ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.“

Damit war erstens klargestellt daß es bei der Anwendung des Urheberrechts im Falle des Rechtsschutzverlangens eines ausländischen Urheberberechtigten auf die Urheberrechtsgesetzgebung des Landes ankommt, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird (dem sog. Schutzland), und zweitens, daß dabei sowohl in materiellrechtlicher als auch in prozeduraler Hinsicht die Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die in der Gesetzgebung des Schutzlandes vorgesehen sind. Letzteres gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die bei der Durchsetzung von urheberrechtlichen Ansprüchen zuständigen Organe der Justiz und das in dem Schutzland geltende Zivil- und Strafprozeßrecht.

Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft der DDR in der Berner Union

Der Berner Übereinkunft gehört auch eine Reihe sozialistischer Staaten an, darunter die DDR, die für ihr Territorium die Nachfolge in die Mitgliedschaft des ehemaligen Deutschen

Reiches angetreten hat. Die DDR ist demzufolge verpflichtet, mit ihren nationalen urheberrechtlichen Bestimmungen und den zu deren Durchsetzung bestimmten Rechtsbehelfen und Organen einen effektiven Schutz der Urheberrechte zu gewährleisten.

Diese Verpflichtung aus der Mitgliedschaft in der Berner Union spielte bei den Arbeiten am Urheberrechtsgesetz der DDR (URG), das am 1. Januar 1966 — also vor über 20 Jahren — in Kraft trat, eine große Rolle. Die DDR gehörte damals noch der Rom-Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) von 1928 an, hatte aber bei der Schaffung ihres sozialistischen URG die zwischenzeitlich eingetretene weitere Entwicklung des internationalen Urheberrechts im Auge zu behalten, insbesondere die Brüsseler Fassung der RBÜ von 1948 und die sich während der Vorbereitung auf die Stockholmer Revisionskonferenz, die 1967 stattfand, abzeichnenden Entwicklungstendenzen.

Schon wegen des nach dem URG zu gewährenden Rechtsschutzes spielte in jeder Phase der Gesetzgebungsarbeit am Urheberrecht der DDR die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Justiz eine sehr wichtige Rolle. Ergebnisse der seit 1958 in Gang gekommenen ersten Vorarbeiten für ein neues Zivilgesetzbuch und eine neue Zivilprozeßordnung der DDR wurden in der Urheberrechtsgesetzgebung mit verwertet. So ist es z. B. kein Zufall, daß die Ansprüche, die gemäß § 91 URG im Falle der Verletzung von Urheberrechten geltend gemacht werden können, nahezu identisch sind mit denen, die das erst zehn Jahre später erlassene Zivilgesetzbuch der DDR im Falle der Verletzung des Rechts auf Achtung der Persönlichkeit nach §§ 7 und 327 ZGB vorsieht. Vor allem aber stimmt die Konzeption des subjektiven Urheberrechts als eines Rechts auf Achtung der Persönlichkeit nach § 7 ZGB und nach § 13 URG in vollem Umfang überein. Ebenso haben auch die Grundsätze des Urhebervertragsrechts nach §§ 36 ff. URG ihre Bestätigung und umfassende allgemeine zivilrechtliche Grundlage in den allgemeinen Bestimmungen über Verträge nach §§ 43 ff. ZGB gefunden.³

Zum Beitrag der Justizorgane bei der Durchsetzung des URG

Bei der Durchsetzung des URG in der kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Praxis gaben die Justizorgane von Anfang an Unterstützung. Das Ministerium der Justiz veröffentlichte eine „Anleitung zum Studium des neuen Urheberrechts“, in der es u. a. hieß: „Das Studium soll die Richter mit Gegenstand, Aufgaben, Bedeutung und Grundprinzipien des neuen Urheberrechts der DDR vertraut machen. Es soll ihnen die wichtigsten Rechte und Pflichten der Urheber und der ihre Werke verbreitenden kulturellen Institutionen vor Augen führen und die Verbindung der persönlichen materiellen und geistigen Interessen der Urheber mit den Erfordernissen der kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aufzeigen. Es soll sie in die Lage versetzen, sich bei den in Rechtsauskunftsstellen und gerichtlichen Verfahren auftauchenden urheberrechtlichen Problemen in den einschlägigen Bestimmungen rasch zu orientieren und diese Bestimmungen im Sinne der Kulturpolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht anzuwenden.“⁴ Der Lehrstoff für dieses

1 Heute gehören der Berner Union 17 Staaten an (Stand vom 1. Januar 1988).
2 Vgl. H. Püschel, Internationales Urheberrecht, Berlin 1982, S. 31.
3 Vgl. H. Püschel, „Neue zivilrechtliche Grundlagen des sozialistischen Urheberrechts der DDR nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, 1918, Heft 5, S. 607 ff.
4 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1968, Nr. 9, S. 42.